

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	10.10.2013

Autofahrer in der Parkanlage der Merheimer Heide

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Kalk bittet hinsichtlich des Umstandes, dass Spaziergänger beobachtet haben, dass die Parkanlage der Merheimer Heide durch Kraftfahrzeuge befahren wurde, um die Beantwortung folgender Fragen (AN/1039/2013):

1. Trifft es zu, dass das Amt für öffentliche Ordnung in solchen Fällen nicht der richtige Ansprechpartner ist?
2. Wie verträgt sich diese Vorgehensweise mit der sogenannten „Ordnungspartnerschaft“?
3. An welche Institution muss sich ein Bürger wenden, der beobachtet, dass Kraftfahrzeuge Fußwege und Rasenflächen befahren?

Zu 1.

Die Überwachung des fließenden Verkehrs verbunden mit Eingriffen, wie zum Beispiel das Anhalten von Fahrzeugen, liegt nicht in der Zuständigkeit des Ordnungsamtes. Zuständig hierfür ist nach den gesetzlichen Bestimmungen die Polizeibehörde.

Dies ergibt sich aus der Regelung des § 48 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW), der wie folgt lautet:

„Die örtlichen Ordnungsbehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs. Die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte im Sinne von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen. Auf Bundesautobahnen und den vom Innenministerium nach § 12 des Polizeiorganisationsgesetzes bestimmten autobahnähnlichen Straßen erfolgt die Überwachung durch die Kreisordnungsbehörden nur mit in festinstallierten Anlagen eingesetztem technischen Gerät.“

Zu prüfen ist nun, ob in Grünflächen öffentlicher Straßenverkehr stattfindet.

Entscheidend für die Frage der Zuständigkeit ist, ob in öffentlichen Grünflächen öffentlicher Straßenverkehr stattfindet. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. § 48 OBG finden Anwendung, sobald der Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen eröffnet ist. Bei der Merheimer Heide handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche. Gemäß § 4 Abs. 2 der Grünflächenordnung ist u.a. das Fahren von Kfz auf den dort angelegten Wegen verboten. Gleichwohl ist mit dieser Regelung nicht zwingend der öffentliche Straßenverkehr in seiner Gesamtheit ausgeschlossen - das Befahren mit Fahrrädern, das Reiten (auf Reitwegen), der Fußgängerverkehr etc. bleiben zulässig. Es findet mithin auf den Wegen (egal ob Trampelpfad, Reitweg, Forstweg, Wanderweg etc. und unabhängig von der Widmung) Stra-

ßenverkehr im Sinne der StVO und des § 48 OBG statt. Sobald sich mithin ein Kfz auf einem der Wege (unzulässigerweise) fortbewegt handelt es sich dabei um fließenden Straßenverkehr. Dafür ist die Polizei zuständig.

Sofern Fahrzeuge in der Parkanlage parken, können sowohl der Ordnungs- als auch der Verkehrsdienst auf der Grundlage der Grünflächenordnung gegen die parkenden Fahrzeuge vorgehen und entsprechende Verwarnungen erteilen.

Darüber hinaus hat jede Bürgerin und jeder Bürger die Möglichkeit, im Rahmen einer Fremdanzeige Anzeige beim Amt für öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Ottmar-Pohl-Platz 1, 50103 Köln, zu stellen.

Zu 2.

Im Rahmen der Ordnungspartnerschaft zwischen Ordnungsamt und Polizei ergibt sich keine Zuständigkeit des Ordnungsamtes zum Eingriff in den fließenden Verkehr. Dies obliegt einzig der Polizeibehörde.

Zu 3.

Zuständige Behörde zur Meldung von fahrenden Fahrzeugen in Parkanlagen ist die Polizei. Für die Merheimer Heide obliegt die Zuständigkeit bei der

Polizeiwache Kalk
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln
Tel: 0221/229-4630
Email: PI6.koeln@polizei.nrw.de